

# **BRANCHENORGANISATION MILCH**

## **BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE**

---

### **Fondsbeiträge für Schokolade mit Spezialmilchpulver SMP mit Lactose und SMP mit Permeat aus Milch**

#### **Entscheid der BO Milch für die Zulassung von bestimmten Milchpulvern der Zolltarifnummern 0402.2919 und 0404.9011 als zugelassene Milchgrundstoffe im Sinne des Anhangs 1 der Weisungen zum Fonds Rohstoffverbilligung**

Das frühere «Schoggigesetz» des Bundes hat in einer Verordnung die beitragsberechtigten Milchgrundstoffe für exportierte stark verarbeitete Produkte geregelt. Nur was auf dieser Liste aufgeführt war, profitierte als Grundstoff in einem Exportprodukt von Beiträgen. Einzige Ausnahme waren Halbfabrikate, falls sie bereits selber beitragsberechtigt waren. Dies hat dazu geführt, dass in manchen Fällen Verarbeitungsbetriebe und Exporteure entschieden haben, einen zusätzlichen aufwändigen Zwischenschritt vorzunehmen, um zu einem Grundstoff zu kommen, der in die Kategorie «Halbfabrikat» mit einer Zolltarifnummer 19xy fällt.

Die BO Milch hat auf den 1. 1. 2019 die Regelung des Bundes weitgehend übernommen. Die Ausnahme war Magermilch der Zolltarifnummer 0401.1090, die neu aufgenommen worden ist. Magermilch mit < 1 % Fettgehalt galt in der alten Bundesregelung nicht als zugelassener Milchgrundstoff. Die Abweichung der BO Milch-Regelung zur früheren Bundesregelung in diesem Punkt hatte zwei Gründe: Erstens wurde nach Auskunft der Zollverwaltung dieses Produkt bei einer WTO-Ratifizierung fälschlicherweise nicht aufgeführt und war deshalb nicht auf der Liste. Zweitens hat für einzelne Exporteure die Tatsache, dass der Milchgrundstoff nicht auf der Liste war, dazu geführt, dass Verarbeiter der ersten oder zweiten Stufe sich gezwungen fühlten, einen zusätzlichen Verarbeitungsschritt wie oben erwähnt zu machen, damit sie beitragsberechtigt werden. Die BO Milch hat dies korrigiert, und das 0401.1090-Produkt auf die Liste genommen.

#### **Entscheid zur Zulassung von «Milch in Pulverform mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen» der Zolltarifnummer 0402.2919 sowie von «aus natürlichen Milchbestandteilen bestehende Erzeugnisse, auch mit Zucker ... » der Zolltarifnummer 0404.9011**

Die BO Milch bestätigt die Zulassung von «Milch in Pulverform mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen» (Zolltarifnummer 0402.2919) und «aus natürlichen Milchbestandteilen bestehende Erzeugnisse, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen – mit einem Milchfettgehalt in der Milch-Trockensubstanz von weniger als 40 Gewichtsprozent» (Zolltarifnummer 0404.9011) als beitragsberechtigten Milchgrundstoffen. Die genannten Milchgrundstoffe sind gleichberechtigt zur Aufzählung in der Liste der zugelassenen Milchgrundstoffe gemäss Anhang 1 der Weisungen zum Fonds

Rohstoffverbilligung. Diese Zulassung erfolgt in Absprache mit ProCert und TSM Treuhand und wird von diesen beiden Organisationen, die für die Administration und Kontrollen zuständig sind, in ihre Kontrolltätigkeiten aufgenommen. Der Vorstand der BO Milch hat diesem Entscheid am 24. Mai 2023 zugestimmt.

- In Analogie zum 2018 gefällten Entscheid der BO Milch, auch Magermilch < 1 Gewichtsprozent zuzulassen, werden diese beiden vergleichbaren, sehr schwach weiterverarbeiteten Milchpulver als beitragsberechtigten Milchgrundstoff anerkannt.
- Gemäss mündlicher Auskunft beim BAZG war die Aufnahme von Magermilchpulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (0402.2919) bereits vor 2019 ein Thema gewesen, wurde aber aus administrativen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Liste hätte mit der WTO neu abgeglichen werden müssen, was als wenig erfolgsversprechend angesehen worden war.
- Es ist im Sinn und Zweck der Regelung des Fonds, dass schwach verarbeitete Milchgrundstoffe zugelassen sind. Eine unnötige zusätzliche Verarbeitung einzig zum Zweck, mit dem Grundstoff in die richtige Kategorie zu rutschen, widerspricht dem Ziel einer für alle Beteiligten effizienten Fondslösung.
- Die Aufnahme des Milchpulvers 0402.2919 schafft für keinen Marktpartner Nachteile. Dieser Entscheid führt für den Fonds weder zu Mehrausgaben noch zu einem Mehraufwand.
- Analog zum Entscheid für die 0402.2919er-Produkte werden auch die 0404.9011er Produkte als «zugelassene Milchgrundstoffe» akzeptiert. Es ist hier aber ein besonderes Augenmerk auf die Kontrolle bei den Milchpulverherstellern zu legen, damit jegliche Verwendung von Molkenprotein und allenfalls Milchfett aus der Molke im Herstellungsprozess ausgeschlossen werden kann. Aus der Zolltarifnummer ist dies nicht ersichtlich.
- Die Umsetzung dieser Kontrollen ist mit vertretbarem Aufwand machbar, weil es nur drei bis vier solche Pulverhersteller in der Schweiz gibt. Diese werden bereits von ProCert regelmässig auditiert.

Bern, 24. Mai 2023